

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 31. Mai 2018

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 968. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 8. Juni 2018, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)	
gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 125/18 Drucksache 125/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindergeldrechts	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 171/18	2

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Sachsen
Drucksache 137/18
Drucksache 137/1/18
Ausschussbeteiligung
- R - K - Wi - 3
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches** -
Verbesserung des **strafrechtlichen Schutzes bei Rauschtaten**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Sachsen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 204/18
- 4
5. Entschließung des Bundesrates zur Schließung der **Förderlücke für
ausbildungs-/ studienwillige Personen** mit Aufenthaltsgestattung oder
Duldung und Voraufenthaltszeiten von mehr als 15 Monaten
- Antrag des Landes Baden-Württemberg
Drucksache 123/18
Ausschussbeteiligung
- AIS - Fz - In -
- K - Wi - 5

6.	Entschließung des Bundesrates für eine Modernisierung und Erweiterung der EU-Regelungen für Notbremsassistenten und Abstandswarner in schweren Nutzfahrzeugen			
	Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg Drucksache 138/18 Ausschussbeteiligung		- EU - In - Vk -	6
7.	Entschließung des Bundesrates: " Gebührenfreiheit für Aufstiegsfortbildungen voranbringen"			
	Antrag der Länder Niedersachsen und Berlin Drucksache 111/18 (neu) Drucksache 111/1/18 Ausschussbeteiligung		- K - AIS - Fz - - Wi -	7
8.	Entschließung des Bundesrates für eine Anhebung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen			
	Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 136/18 Ausschussbeteiligung		- R - Fz -	8

9. Entschließung des Bundesrates - Mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang von Nutzfahrzeugen durch **Abbiegeassistenzsysteme**
- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen
Drucksache 110/18
Drucksache 110/1/18
Ausschussbeteiligung
- V_k - EU - In -
- Wi -
- 9
10. Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der **EU-Prospektverordnung** und zur Anpassung **weiterer Finanzmarktgesetze**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 147/18
Drucksache 147/1/18
Ausschussbeteiligung
- Fz - R - Wi -
- 10
11. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (**Familiennachzugsneuregelungsgesetz**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 175/18
Drucksache 175/1/18
Ausschussbeteiligung
- In - AIS - FJ -
- FS - Fz - R -
- 11

12. Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die **Übernahme der Aufgaben der Deutschen Dienststelle** für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht **durch das Bundesarchiv**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 151/18
Ausschussbeteiligung
- K - 12
13. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (**Markenrechtsmodernisierungsgesetz - MaMoG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 148/18
Drucksache 148/1/18
Ausschussbeteiligung
- R - K - Wi - 13
14. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **zivilprozessualen Musterfeststellungsklage**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 176/18
Drucksache 176/1/18
Ausschussbeteiligung
- R - AV - Wi - 14

	<u>Seite</u>
15. Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (16. AtGÄndG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 205/18 Drucksache 205/1/18 Ausschussbeteiligung	- U - R - Wi - 15
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in der Bundesrepublik Deutschland	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 146/18 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - 16
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 149/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - 17

18. Abkommen vom 4. April 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des **Königreichs Norwegen** über die Verlängerung des Abkommens vom 26. Februar 2010 über die **Umbildung der Deutschen Schule Oslo - Max Tau** in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule
- gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG i.V.m.
Artikel 84 Absatz 2 GG
Drucksache 164/18
Ausschussbeteiligung
- AA - K - 18
19. Entlastung der Bundesregierung wegen der **Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2016**
- gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO
Drucksache 549/17
Drucksache 760/17
Drucksache 130/18
Ausschussbeteiligung
- Fz - 19
20. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über **gedeckte Schuldverschreibungen** und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU COM(2018) 94 final; Ratsdok. 7064/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 75/18
zu Drucksache 75/18
Drucksache 75/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi - 20a und b

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form **gedeckter Schuldverschreibungen**
COM(2018) 93 final; Ratsdok. 7066/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 74/18
zu Drucksache 74/18
Drucksache 74/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi - 20a und b
21. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum **Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige**
COM(2018) 132 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 87/18
Drucksache 87/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -
- G - Wi - 21
22. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde**
COM(2018) 131 final; Ratsdok. 7203/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 98/18
zu Drucksache 98/18
Drucksache 98/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - R -
- Wi - 22

23. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die **Mindestdeckung notleidender Risikopositionen**
COM(2018) 134 final; Ratsdok. 7407/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 103/18
zu Drucksache 103/18
Drucksache 103/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi -
- 23
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten**
COM(2018) 135 final; Ratsdok. 7403/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 112/18
zu Drucksache 112/18
Drucksache 112/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi -
- 24
25. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener
europäischer Einzelhandel
COM(2018) 219 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 127/18
Drucksache 127/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Wi -
- Wo -
- 25

26.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bekämpfung von Desinformation im Internet - ein europäisches Konzept COM(2018) 236 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 154/18 Drucksache 154/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - In - K - - R - Wi -	26
27.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums COM(2018) 232 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 156/18 Drucksache 156/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - G - - In - K - R - - U - Wi -	27
28.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Künstliche Intelligenz für Europa COM(2018) 237 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 158/18 Drucksache 158/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - G - - K - R - U - - V k - Wi -	28

29. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
COM(2018) 184 final; Ratsdok. 7877/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 155/18
zu Drucksache 155/18
Drucksache 155/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - R -
- U - Wi -
- 29
30. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette**
COM(2018) 173 final; Ratsdok. 7809/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 116/18
zu Drucksache 116/18
Drucksache 116/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - R -
- Wi -
- 30

31. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette** und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]
COM(2018) 179 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 162/18
zu Drucksache 162/18
Drucksache 162/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - G -
- U -
- 31
32. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels** und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren
COM(2015) 635 final; Ratsdok. 15252/15
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 614/15¹
zu Drucksache 614/15
Drucksache 190/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - R -
- Wi -
- 32

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU und R.

			<u>Seite</u>
33.	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 - RWBestV 2018)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 140/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	33
34.	Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (24. KOV-Anpassungsverordnung 2018 - 24. KOV-AnpV 2018)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 141/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	34
35.	Fünzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (50. Anrechnungsverordnung - 50. AnrV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 142/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	35
36.	Verordnung zur Änderung der Bundeswildschutzverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 132/18 Drucksache 132/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	36

37.

a) Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1178) (**CbCR-Ausdehnungsverordnung** - CbCRAudV)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 159/18
zu Drucksache 159/18
Ausschussbeteiligung

- Fz -

37a

b) Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630, 1631) (**CRS-Ausdehnungsverordnung** - CRSAudV)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 160/18
zu Drucksache 160/18
Ausschussbeteiligung

- Fz -

37b

38. **Analgetika-Warnhinweis-Verordnung** (AnalgetikaWarnHV)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 133/18
Ausschussbeteiligung

- G -

38

39.	Verordnung zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und weiterer Vorschriften an die delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln und an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und zur Änderung arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 143/18 Drucksache 143/1/18 Ausschussbeteiligung	- G - AV -	39
40.	Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 144/18 Ausschussbeteiligung	- G -	40
41.	Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (Gesellschafterlistenverordnung - GesLV)			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 105/18 Ausschussbeteiligung	- R -	41

			<u>Seite</u>
42.	Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 150/18 Ausschussbeteiligung	- U - G -	42
43.	Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 145/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - U -	43
44.	Benennung von Mitgliedern der unabhängigen Expertenkommission gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes		
	gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 WHG Drucksache 113/18 Drucksache 113/1/18 Ausschussbeteiligung	- U -	44
45.	Benennung eines Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat		
	gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG Drucksache 119/18 Ausschussbeteiligung	- Vk -	45

			<u>Seite</u>
46.	Benennung eines Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
	gemäß § 5 BEGTPG		
	Drucksache 120/18		
	Ausschussbeteiligung	- Wi -	46
47.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 180/18		
	Ausschussbeteiligung	- R -	47

TOP 1:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)

Drucksache: 125/18

Der mit diesem Gesetz vorgelegte Haushaltsplan 2018 ist der 2. Regierungsentwurf für das laufende Haushaltsjahr, da der 1. Regierungsentwurf der Diskontinuität unterfallen ist. Auch dieser 2. Entwurf kommt ohne Neuverschuldung aus. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung angekündigt, die Schuldenstandsquote bereits bis 2019 auf unter 60 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zu senken, um so die EU-Stabilitätskriterien für den Euro wieder zu erreichen. Die Eckwerte des Haushalts wurden durch die neue Bundesregierung geringfügig nach oben korrigiert. Die Ausgaben sollen von 330,7 Mrd. Euro (2017) auf 341 Mrd. Euro im laufenden Haushaltsjahr steigen. Im ersten Regierungsentwurf für 2018 waren lediglich 337,5 Mrd. Euro eingeplant. Die neue Bundesregierung hat außerdem einige Ausgabeschwerpunkte leicht nach oben korrigiert.

Viele der geplanten Maßnahmen bedürfen jedoch einer Änderung des Grundgesetzes (vergl. Aufhebung der Beschränkung der Finanzhilfekompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung von Investitionen BR-Drs. 165/18).

Der neue Haushalt soll im Wesentlichen drei Schwerpunkte beinhalten:

- soziale Gerechtigkeit,
- Zukunftsinvestitionen,
- internationale Verpflichtungen.

Soziale Gerechtigkeit:

- Stabilisierung der Renten durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt,
- zusätzliche Mittel für Langzeitarbeitslose,
- zusätzliche Ausgaben für junge Familien,
- Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags,
- Ausbau der Ganztageschulen und Abbau der Kitagebühren.

Investitionen:

Steigerung von 34 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 37 Mrd. Euro im laufenden Haushaltsjahr u. a. für:

- Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und in das schnelle Internet,
- Unterstützung von Kommunen bei Renovierung und Bau von Schulen und Kitas und
- Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

Zur Ausgabensteuerung wurden die Haushalte des Kanzleramtes (Schnelles Internet) und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat gegenüber dem 1. Regierungsentwurf gestärkt.

Äußere und Innere Sicherheit, Entwicklungszusammenarbeit:**Stärkung der Äußeren Sicherheit:**

- Etatsteigerung des Bundesministeriums der Verteidigung wie im 1. Regierungsentwurf geplant - um knapp 1,5 Mrd. Euro auf 38,493 Mrd. Euro,
- Zusätzliche Mittel für das Bundesministerium für Entwicklungszusammenarbeit: Gegenüber dem 1. Regierungsentwurf für 2018 wurden weitere 700 Mio. Euro eingeplant (Etat 2017: 8,541 Mrd. Euro; Etat 2018: 9,441 Mrd. Euro).

Erhöhung des Etats des Auswärtigen Amtes: Im Vergleich zum 1. Regierungsentwurf sind zusätzliche Mittel in Höhe von 333 Mio. Euro vorgesehen.

Stärkung des Inneren Sicherheit:

Das neugebildete Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat soll ebenfalls zusätzliche Mittel für eine Stärkung der Sicherheitsbehörden erhalten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, wie aus **Drucksache 125/1/18** ersichtlich, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

TOP 2:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindergeldrechts
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 171/18

Mit dem Gesetzentwurf soll die Höhe des Kindergeldes für Kinder, deren Wohnsitz sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die Höhe der Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates angepasst werden. Nach der derzeitigen Rechtslage haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in Deutschland arbeiten, einen Anspruch auf Kindergeld, dessen Höhe unabhängig vom Wohnsitzstaat ihrer Kinder ist.

Die Anpassung der Höhe des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates soll zu Steuermehreinnahmen von rund 160 Mio. Euro führen.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Der Gesetzentwurf soll in der Plenarsitzung am 8. Juni 2018 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Drucksache: 137/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf sollen zukünftig die Anlagen von Wohnungseigentümergeinschaften und von Antennengemeinschaften urheberrechtlich gleich behandelt werden, wenn Antennengemeinschaften nicht gewerbsmäßig agieren und lediglich einen Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch Gemeinschaftsantennen statt über Einzelantennen ermöglichen. Insofern soll die bloße Weitersendung von Fernseh- oder Hörfunksignalen durch eine Gemeinschaftsantenne nicht mit zusätzlichen Abgaben verbunden sein.

Fernseh- und Hörfunkprogramme würden nicht nur individuell durch Einzelantennen oder gewerbliche Anbieter, sondern regelmäßig auch über privat organisierte Gemeinschaftsantennen weitergesendet werden. Diese könnten von Wohnungseigentümergeinschaften oder auch örtlichen Antennengemeinschaften betrieben werden. Für Wohnungseigentümergeinschaften habe der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weitersendung über Satellit ausgestrahlter und mit einer Gemeinschaftsantenne empfangener Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer weder Schadensersatzansprüche oder Wertersatzansprüche noch Vergütungsansprüche der Rechteinhaber begründe (BGH, Urteil vom 17. September 2015 – I ZR 228/14 – Ramses). Für Antennengemeinschaften gehe die obergerichtliche Rechtsprechung allerdings davon aus, dass diese Grundsätze nicht übertragbar seien und die Weiterleitung von Sendesignalen in Netze dieser Gemeinschaften urheberrechtliche Vergütungen auslöse.

Damit eine urheberrechtliche Gleichbehandlung von Anlagen von Wohnungseigentümergeinschaften und von Antennengemeinschaften erreicht werde, ist nach Auffassung des antragstellenden Landes eine gesetzliche Klarstellung in § 15 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erforderlich. Mit einem neu anzufügenden Satz 3 soll klargestellt werden, dass die Weitersendung von Programmen durch Gemeinschaftsantennen keine öffentliche Wiedergabe darstellt und ein urheberrechtsfreier Empfang vorliegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 4:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei Rauschtaten****- Antrag des Freistaates Sachsen -**

Drucksache: 204/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird eine ergänzende Klarstellung in § 21 StGB vorgeschlagen. Damit soll eine Milderung des Strafrahmens regelmäßig ausgeschlossen sein, wenn ein selbst verschuldeter Rausch dazu führt, dass dadurch die Fähigkeit des Täters erheblich vermindert wird, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Für den Fall des Vollrausches (§ 323a StGB) sieht der Gesetzentwurf keinen eigenständigen Strafrahmen mehr vor. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und dafür nicht bestraft werden kann, weil er wegen des Rausches schuldunfähig war oder dies nicht auszuschließen ist, soll für die in diesem Rausch begangene Tat mit der für diese Tat angedrohten Strafe bestraft werden. Dadurch soll der Schwere der im Rausch begangenen Tat stärkeres Gewicht verliehen werden und insbesondere bei Rauschtaten, die objektiv schwerstes Unrecht darstellen, eine gerechtere Bestrafung ermöglicht werden. Um zu vermeiden, dass die Rauschtat zukünftig mit einer höheren Strafe bedroht wäre, als die der fahrlässigen Tötung durch einen voll schuldfähigen Täter, ist vorgesehen, § 222 StGB so zu ergänzen, dass für Fälle leichtfertiger Tötungen die Obergrenze der Strafe auf zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben wird. Durch eine Änderung des § 74 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Zuständigkeit des Schwurgerichts für die Fälle begründet, in denen die im Rausch begangene Tat eines der Verbrechen wäre, die in § 74 Absatz 2 Satz 1 GVG genannt sind.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes führe der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln häufig zu Straftaten, weil dieser Konsum geeignet sei, die

Hemmschwelle zur Tatausführung erheblich herabzusetzen. Der Rausch könne auch zur Einschränkung oder zum vollständigen Fortfall der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Täters im Sinne der §§ 20, 21 StGB führen. Als Folge werde häufig der nach den §§ 21, 49 Absatz 1 StGB herabgesetzte Strafrahmen bei der Strafzumessung für Straftaten unter Rauschmitteleinfluss zugrunde gelegt. Insgesamt sei die Rechtslage unbefriedigend und geeignet den Eindruck zu erwecken, dass Alkohol- und Rauschmittelkonsum in der Regel zu milderer Bestrafung führten. Insbesondere bei schweren Gewalttaten laufe dies nicht nur dem Rechtsempfinden der lauterer Bevölkerung zuwider, sondern sende auch zugleich ein verheerendes rechtspolitisches Signal an potentielle Straftäter. Die geltende Rechtslage bedürfe daher der Klarstellung und Korrektur.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf soll in der 968. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 5:

Entschließung des Bundesrates zur Schließung der Förderlücke für ausbildungs-/ studienwillige Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung und Voraufenthaltszeiten von mehr als 15 Monaten

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 123/18

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen, mit der für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die nach einem 15-monatigen Voraufenthalt Analogleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums der Lebensunterhalt verlässlich gesichert werden kann.

In der Begründung heißt es dazu, Analogleistungsbezieher nach § 2 AsylbLG seien bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines dem Grunde nach förderfähigen Studiums nach dem SGB III oder dem BAföG vom Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII betroffen, obwohl ihnen in bestimmten Fallgestaltungen mangels persönlicher Voraussetzungen Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nicht zustünden. Dies führe dazu, dass Ausbildungs- oder Studienaufnahmen, denen ausländerrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, durch Einschränkungen im Leistungsrecht verhindert würden. Hinzu komme eine Ungleichbehandlung der Analogleistungsbezieher gegenüber den Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG, obwohl Analogleistungsbezieher diesen gegenüber besser gestellt werden sollten.

Es sei dringend notwendig, so der Entschließungsantrag, wie von den Ländern mit dem Bundesratsbeschluss vom 17. Juni 2016 (Drucksache 266/16 (Beschluss)) vom Bund gefordert, die leistungs- oder förderrechtlichen Vorschriften so anzugleichen, dass Ausbildungs- oder Studienaufnahmen nicht durch das Leistungsrecht verhindert und konterkariert würden. Dabei sei sicherzustellen, dass keine Besserstellung gegenüber inländischen Auszubildenden oder Studierenden erfolge.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 6:

Entschließung des Bundesrates für eine Modernisierung und Erweiterung der EU-Regelungen für Notbremsassistenten und Abstandswarner in schweren Nutzfahrzeugen

- Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg -

Drucksache: 138/18

Mit der beantragten Entschließung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich gegenüber der Kommission dafür einzusetzen, die bestehenden EU-Typgenehmigungsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge in Bezug auf Notbrems-Assistenten anzupassen. Die Verordnungen (EG) Nr. 661/2009 und (EU) Nr. 347/2012 sollen dementsprechend in folgenden Punkten geändert werden:

- Wegen des hohen Anteils von Auffahrunfällen durch schwere Nutzfahrzeuge besonders auf Bundesautobahnen müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Notbrems-Assistenzsysteme erhöht werden. Auffahrkollisionen müssen nicht nur bei bewegten, sondern auch bei stehenden Vorausfahrzeugen möglichst vermieden werden.
- Die Notbrems-Assistenzsystem-Funktion soll permanent verfügbar sein. Ein manuelles "Ausschalten" durch Fahrzeugführende soll grundsätzlich technisch nicht mehr möglich und verhaltensrechtlich nicht zulässig sein. Nach einer situationsbedingten kurzzeitigen Unterbrechung soll eine automatische Wiedereinschaltung das System erneut aktivieren.
- Für die weiterhin notwendige Übersteuerbarkeit der Bremsfunktionen sollen nur bewusste Fahrer-Aktionen, wie zum Beispiel Lenk- oder Bremsaktionen, zulässig sein. Sie sollen nicht versehentlich ausgelöst werden können.
- Um einerseits Fehlwarnungen weiter zu verringern, aber andererseits bei kollisionsrelevanten Fahrsituationen Fahrzeugführende möglichst zuverlässig war-

nen zu können, ist die Identifikation kollisionsrelevanter Fahrzeuge weiter zu verbessern. Es sollen auch kleinere Fahrzeuge inklusive Motorräder erkannt werden und dies soll bei Bedarf zu AEBS-Warnungen und Notbremsungen führen.

- Um Fahrzeugführenden in kritischen Fahrsituationen die Möglichkeit zu geben, eine drohende Auffahrkollision mit bewussten Aktionen selbst zu beherrschen, soll die Kollisionswarnung um eine zeitlich vorgelagerte Abstandsinformation (Abstandswarnung) ergänzt werden.

Außerdem wird die Bundesregierung in dem Antrag aufgefordert, auf nationaler Ebene zusätzlich eine Verhaltensvorschrift einzuführen, dass ein Abschalten des Notbrems-Assistenzsystems unzulässig ist.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und die mitberatenden Ausschüsse – **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und **Verkehrsausschuss** – empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

TOP 7:

Entschließung des Bundesrates: "Gebührenfreiheit für Aufstiegsfortbildungen voranbringen"

- Antrag der Länder Niedersachsen und Berlin -

Drucksache: 111/18 (neu)

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Initiative soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, die Befreiung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren im Rahmen der anstehenden Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) umzusetzen. Weiter soll die Bundesregierung prüfen, ob der bisherige Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Ländern (78:22) beim AFBG an die Regelungen für das BAföG angepasst werden kann.

Der Bundesrat soll die positive Entwicklung des AFBG begrüßen und die im Koalitionsvertragsentwurf des Bundes formulierte Absicht unterstützen, mit einer weiteren Gesetzesnovelle die Förderbedingungen des AFBG auszubauen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Kulturausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat die Entschließung mit Maßgaben zu fassen. Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern:

- Die AFBG-Finanzierung im Rahmen der anstehenden Novellierung analog der Regelungen für das BAföG umzusetzen. Dadurch würde der Bund die Kosten für die Aufstiegsfortbildungsförderung komplett übernehmen. Der bisherige Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Ländern (78:22) beim AFBG soll gestrichen werden. Der **Finanzausschuss** hält es für erforderlich, dass der bisherige Kostenverteilungs-

schlüssel an die Regelungen für das BAföG angepasst wird.

- Die Vorgabe für die Vollzeit-Fortbildungsdichte von derzeit 70 auf 60 Prozent der Woche zu senken. Dies würde nach Ansicht der Länder zu einer entscheidenden Verbesserung der Förderfähigkeit bei Sicherung der Ausbildungsqualität führen.
- Die Förderung von AFB-finanzierbaren E-Learning-Angeboten weiter zu erleichtern.

Die Bundesregierung soll prüfen, welche Anpassungen des AFBG es bedarf, um in Zukunft unter Berücksichtigung des fachpraktischen Teils der Ausbildung an Fachschulen eine Förderung nach dem AFBG über die gesamte Ausbildungszeit gewährleisten zu können. Hierdurch würde die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung attraktiver gemacht und dem Fachkräftemangel könnte in diesem Bereich entgegengewirkt werden.

Wegen Einzelheiten wird auf die BR-Drucksache 111/1/18 verwiesen.

TOP 8:

**Entschließung des Bundesrates für eine Anhebung der
Tagespauschale zur Entschädigung für
Strafverfolgungsmaßnahmen**

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 136/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche höhere Entschädigung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) regelt, als es derzeit der Fall ist.

Aktuell sieht das Gesetz für eine zu Unrecht erlittene, gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung eine Entschädigungspauschale in Höhe von 25 Euro pro angefangenem Hafttag vor. Diese dient dem Ausgleich immaterieller Schäden. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2009.

Die derzeitige Entschädigungshöhe ist aus Sicht des antragstellenden Landes nicht mehr angemessen. Eine erneute Erhöhung nach nunmehr fast neun Jahren sei daher überfällig. Die Erhöhung müsse gleichermaßen für alle Fälle der zu Unrecht erlittenen Haft erfolgen. Um über den bloßen Informationsausgleich hinaus den Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken zu stärken und die Wertschätzung der grundrechtlich garantierten persönlichen Freiheit zu verdeutlichen, werde eine deutliche Anhebung der Entschädigungspauschale pro angefangenem Hafttag gefordert.

Zur Begründung nimmt das antragstellende Land auf die Ergebnisse der von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführten Studie „Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen“ Bezug. Außerdem verweist es auf den Beschluss der 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 zum Thema

„Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“, dass die derzeitige Tagespauschale von 25 Euro zu gering ausfalle und daher deutlich anzuheben sei.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat die Annahme der Entschließung.

TOP 9:

Entschließung des Bundesrates - Mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang von Nutzfahrzeugen durch Abbiegeassistenzsysteme**- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen -**

Drucksache: 110/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung wollen die antragstellenden Länder die Bundesregierung dazu auffordern, sich gegenüber der Kommission und der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, dass in den Typengenehmigungsvorschriften schnellstmöglich sicherheitswirksame Abbiegeassistenzsysteme nach dem Stand der Technik bei Nutzfahrzeugen ab 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht verpflichtend vorgeschrieben werden und dass eine Nachrüstpflicht für diese Nutzfahrzeuge eingeführt wird.

Zudem soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, die Investitionen in Abbiegeassistenzsysteme, z. B. im Rahmen des De-minimis-Programms, verstärkt zu fördern und sich gegenüber Versicherern dafür einzusetzen, dass Rabatte für Nutzfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen gewährt werden, um die Marktdurchdringung dieser Systeme zu verbessern.

Nach wie vor komme es immer wieder zu schwerwiegenden Unfällen unter Beteiligung von schweren Nutzfahrzeugen und ungeschützten Verkehrsteilnehmern wie Radfahrenden oder zu Fuß Gehenden, oft mit tödlichem Ausgang. Insbesondere größere Städte seien von Abbiegeunfällen Nutzfahrzeug/Fahrrad überdurchschnittlich stark betroffen. Insofern stellten rechtsabbiegende Lkw im innerstädtischen Bereich für Radfahrende oder zu Fuß Gehende eine erhebliche Gefährdung dar. Dabei könnten dem Stand der Technik entsprechende Abbiegeassistenzsysteme, die ungeschützte Verkehrsteilnehmer im direkten Umfeld eines Nutzfahrzeugs erkennen und den Fahrzeugführenden warnen, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im innerstädtischen Bereich beitragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit einigen Änderungen zu fassen.

Er möchte die in dem EntschlieÙungsantrag enthaltene Forderung zu Abbiegeassistenzsystemen auf die EG-Fahrzeugklassen N₂, N₃ und M₃ – und damit auf Nutzfahrzeuge ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG) – ausweiten. Es sei erforderlich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die beschriebenen Gefahrensituationen zu reduzieren. Deshalb seien auch kleinere Nutzfahrzeuge unter 7,5 t zGG aufzunehmen.

Zudem regt der Ausschuss an, dass der Bund ein spezielles – von „De-minimis“ unabhängiges – Förderprogramm für die Ausrüstung von Nutzfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen einrichtet und hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung stellt.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 110/1/18** zu entnehmen.

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

Drucksache: 147/18

Mit dem Gesetzentwurf sollen mehrere Finanzmarktgesetze und Verordnungen geändert werden. Hintergrund sind im Wesentlichen EU-rechtliche Vorgaben (vergl. EU-Verordnung 2017/1129), die ab dem 21. Juli 2018 in Kraft treten.

Dazu soll das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV), das Handelsgesetzbuch (HGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und weitere Gesetze geändert werden.

Aufgrund der EU-Prospektverordnung sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei grenzüberschreitenden Emissionen ab 1 Mio. Euro, die von dem europäischen Pass profitieren wollen, ein Prospekt zu erstellen und zu billigen ist. Dieser kann dann in anderen Mitgliedstaaten modifiziert werden. Unterhalb der Schwelle von 1 Mio. Euro sind keine Prospektpflichten mehr vorgesehen.

Öffentliche Angebote bis 8 Mio. Euro ohne europäischen Pass sollen gemäß dem Gesetzentwurf von der Prospektpflicht befreit werden. Das Wertpapierprospektgesetz soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass der Schutz der Anleger durch Transparenzangaben in Form eines dreiseitigen Papierinformationsblatts für Angebote ab einer Höhe von 100 000 Euro bis zu einer Höhe von 8 Mio. Euro erfolgen kann. Erst ab einer Höhe von 8 Mio. Euro soll national ein Prospekt vorgeschrieben sein.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Flexibilisierung des Sprachregimes vor: Inländischen Emittenten soll es erleichtert werden, einen internationalen Anlegerkreis anzusprechen; umgekehrt soll der Finanzstandort Deutschland für Drittstaatemittenten attraktiver werden.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Einzelheiten sind aus der **Drucksache 147/1/18** ersichtlich.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)

Drucksache: 175/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 31. Juli 2015 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zum 1. August 2015 dahingehend erleichtert, dass von bestimmten Voraussetzungen für den Familiennachzug (Sicherung des Lebensunterhalts, Wohnraum et cetera) genauso abgesehen werden kann, wie dies zum Beispiel bei anerkannten Flüchtlingen der Fall ist.

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) wurde der Familiennachzug für zwei Jahre (vom 17. März 2016 bis 16. März 2018) ausgesetzt. Die Aussetzung bleibt durch das „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ bis zum 31. Juli 2018 weiter in Kraft.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Folgeregelung ab dem 1. August 2018, mit der ein Familiennachzug aus humanitären Gründen im Rahmen eines monatlichen Kontingents von 1 000 Personen vorgesehen werden soll. In § 36a AufenthG-E sollen einerseits die humanitären Gründe geregelt werden, die Voraussetzung für den Familiennachzug sind. Hierzu zählen u. a. die Betroffenheit eines minderjährigen Kindes oder eine ersthafte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Familienangehörigen im Aufenthaltsstaat. Andererseits sollen auch Ausschlussgründe für den Familiennachzug festgelegt werden. Dazu gehört insbesondere der Ausschluss des Nachzugs zu Straftätern und Gefährdern. Zugleich soll der Nachzug Angehöriger der Kernfamilien zu subsidiär Schutzbedürftigen nach § 36a AufenthG-E so begrenzt werden, dass die

Integration gelingen und die Aufnahmesysteme der staatlichen Institutionen die Aufnahme und Integration bewältigen können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familien und Senioren** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Auf der einen Seite wird vom Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und dem Ausschuss für Frauen und Jugend eine streng ablehnende Haltung zu dem Gesetzentwurf vertreten. Die humanitäre Schutzbedürftigkeit und eine starre Kontingentlösung seien schwerlich vereinbar. Auch aus integrationspolitischen Gründen sei eine Kontingentierung abzulehnen. Der Integrationsprozess würde erschwert werden. Subsidiär Schutzberechtigte würden im Vergleich zu zum Beispiel anerkannten Flüchtlingen schlechter gestellt, ohne dass diese Ungleichbehandlung sachlich überzeugend gerechtfertigt werden könne.

Auf der anderen Seite werden vom federführenden Innenausschuss, dem Ausschuss für Familie und Senioren sowie dem Rechtsausschuss Änderungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen: Unter anderem soll die Prüfbitte geäußert werden, ob bei der Kontingentlösung ein transparentes, mit den Ländern abgestimmtes Ranking festgelegt werden könne und ob nicht ausgeschöpfte Kontingente in Folgemonate übertragen werden könnten. Ferner wird die Überprüfung des Nachzugs von Geschwistern zu minderjährigen Kindern angeregt. Die Familienzusammenführung für subsidiär schutzberechtigte unbegleitete Minderjährige solle vorrangig und besonders dringlich ausgestaltet werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sollen insgesamt klarer und rechtssicherer geregelt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 175/1/18 verwiesen.

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Übernahme der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht durch das Bundesarchiv

Drucksache: 151/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Deutsche Dienststelle (WASt)) in die Zuständigkeit des Bundesarchivs übertragen werden. Die Deutsche Dienststelle (WASt) ist die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (WASt) und wird seit 1951 als Behörde des Landes Berlin geführt, obwohl die Behörde Bundesaufgaben wahrnimmt. Die Aufwendungen des Landes werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung vom Bund erstattet. Mit dem Gesetz soll der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Bund zum Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) auf den Bund ratifiziert werden. Weiterhin soll das Bundesarchivgesetz um die neuen Aufgaben ergänzt und weitere notwendige Folgeänderungen vorgenommen werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsmodernisierungsgesetz - MaMoG)

Drucksache: 148/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU 2015/2436) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken. Die Richtlinie ist Teil einer umfassenden europäischen Markenrechtsreform.

Unter anderem soll mit der Markenrechtsreform die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Markenämter und der nationalen Marken gestärkt werden. Ein weiteres zentrales Anliegen ist die Einrichtung und Förderung eines gut funktionierenden Binnenmarktes und die Erleichterung der Eintragung, der Verwaltung und des Schutzes von Marken. Zudem soll Rechtssicherheit in Bezug auf den Schutzzumfang von Markenrechten gewährleistet und der Zugang zum Markenschutz erleichtert werden. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist zudem die effektive Bekämpfung der wachsenden Produktpiraterie.

Im beabsichtigten Gesetz soll unter anderem erstmals auch die Gewährleistungsmarke in das deutsche Markenrecht implementiert werden. Durch die Einführung dieser neuen Markenform werde der Bedeutung von Gütezeichen für die Wirtschaft Rechnung getragen.

Um der wachsenden Produktpiraterie effektiv begegnen zu können, sieht der Gesetzentwurf ein Verfahren vor, um rechtsverletzende Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, die aber nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen, aufzuhalten. Die Regelung ist so ausgestaltet,

dass für alle zollrechtlichen Konstellationen die Interessen der Zollbehörden, der rechtmäßig Durchführenden und der Rechteinhaber gleichermaßen berücksichtigt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu fordern, im beabsichtigte Gesetz zu regeln, dass zur Sicherung der im Markenfeststellungsgesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung einstweilige Verfügungen auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden können. Seit einiger Zeit werde von einigen Oberlandesgerichten in Markensachen im einstweiligen Verfügungsverfahren die im Wettbewerbsrecht geltende sogenannte Dringlichkeitsvermutung des § 12 Absatz 2 UWG nicht mehr angewendet, weil es mangels planwidriger Regelungslücke an der Grundvoraussetzung einer analogen Anwendung fehle. Dies habe zur Folge, dass ein Antragsteller, der im Wege der einstweiligen Verfügung gegen eine Markenverletzung vorgehen möchte, nicht nur die Einhaltung einer von der Rechtsprechung vorgegebenen Frist, sondern darüber hinaus auch die Begründung warum die Sache selbst eilbedürftig sei, vortragen und glaubhaft machen müsse. Ein Großteil von einfacher gelagerten Markenfällen könnte jedoch in der Praxis schnell und effektiv im einstweiligen Verfügungsverfahren abschließend gelöst werden. Es erscheine unter anderem auch daher angezeigt, eine dem § 12 Absatz 2 UWG entsprechende Regelung ausdrücklich auch in das Markengesetz aufzunehmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **BR-Drucksache 148/1/18** entnommen werden.

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Drucksache: 176/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung des Rechtsschutzinstruments der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vor. Danach sollen eingetragene Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit erhalten, zugunsten von mindestens zehn betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender beziehungsweise anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen zu lassen (Feststellungsziele). Die Musterfeststellungsklage soll ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt werden. Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister anzumelden. Außerdem soll das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung für nachfolgende Klagen der Verbraucherinnen und Verbraucher entfalten. Damit steige die Wahrscheinlichkeit einer einvernehmlichen Regelung aufgrund einer erfolgreichen Musterentscheidung, insbesondere als Grundlage für Einigungen der Parteien im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung.

Der Gesetzentwurf beruht auf den Überlegungen, dass in einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher hinterließen. Gerade wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering sei, würden Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheine („rationales Desinteresse“). Komme

eine Einigung der Parteien – etwa im Rahmen der außergerichtlichen Streit-schlichtung – nicht zustande und würden die Betroffenen von einer Klage abse-
hen, verbleibe der unrechtmäßig erlangte Gewinn bei dem Anbieter, der hier-
durch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber rechtstreuen Wettbewerbern erziele.

Vor diesem Hintergrund entsprechender Feststellungen habe sich die Europäi-
sche Kommission in ihrer Empfehlung 2013/396/EU vom 11. Juni 2013 für
„Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzver-
fahren bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ (ABl. L
201 vom 26.7.2013, S. 60) ausgesprochen und diese Empfehlungen in ihrem
Bericht vom 25. Januar 2018 über die Umsetzung dieser Empfehlung nochmals
bekräftigt (RatsDok. 6043/18; KomDok. COM(2018) 40 final).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Die einzelnen Vorschläge zielen insgesamt darauf ab, das Verfah-
ren der Musterfeststellungsklage präziser auszugestalten und aus Sicht der Ver-
braucherinnen und Verbraucher die Transparenz des Verfahrens weiter zu ver-
bessern.

So empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** bei-
spielsweise, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Überprüfung zu erbitten,
ob das Quorum von 50 Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Zulässigkeit
einer Klage auf maximal 25 Personen abgesenkt werden könne. Vielen Ver-
braucherinnen und Verbrauchern sei dieses Instrument neu. Sie stünden insbe-
sondere bei geringen Schäden dieser Klagemöglichkeit skeptisch gegenüber.
Seitens der qualifizierten Einrichtung bedürfe es daher eines übermäßigen Ar-
beits- und Überzeugungsaufwands, diese Zahl an Verbraucherinnen und Ver-
brauchern zur Eintragung im Klageregister zu bewegen. Andererseits erwarte
die Bundesregierung 450 Musterfeststellungsklagen im Jahr, die die Justiz um
11250 Individualverfahren entlasten würde. Um diese Entlastung zu erreichen,
bedürfe es eines geringeren Quorums an betroffenen Verbraucherinnen und
Verbrauchern.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt unter anderem, die Bundesregierung zu bitten, im Rahmen der in der Begründung des Gesetzentwurfs angekündigten Evaluierung auch zu untersuchen, ob oder inwieweit die vorgesehenen Anmeldungen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister in rechtsmissbräuchlicher Weise erfolgt seien. Es sei zu prüfen, ob Anmeldungen erfolgt seien, um unter Ausnutzung der vorgesehenen prüfungslosen Eintragung der Anmeldung in das Klageregister und der Kostenfreiheit der Anmeldung das Quorum von 50 Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen, obwohl eine materielle Berechtigung der Anmelder nicht bestand. Für den Fall, dass eine solche Praxis in nennenswerter Größenordnung feststellbar sein sollte, solle weiterhin darum gebeten werden, die Einführung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung missbräuchlicher Anmeldungen wie beispielsweise die Einführung einer angemessenen Gebühr für die Anmeldung zu prüfen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen gemeinsam, im beabsichtigten Gesetz eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte zu treffen. Als maßgeblicher Anknüpfungspunkt biete sich dabei allein der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten an. Die Regelung solle sich dabei auf diejenigen Fälle, in denen der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten sich im Inland befinden würde, beschränken.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 176/1/18** ersichtlich.

TOP 15:

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (16. AtGÄndG)

Drucksache: 205/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Dezember 2016 zur Dreizehnten Novelle des Atomgesetzes. Für die Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2018 gesetzt.

Aus Anlass der Katastrophe im Reaktor Fukushima und der danach durchgeführten Überprüfung (Atommoratorium) und Bewertung der Kernenergienutzung in Deutschland wurde mit der Dreizehnten Novelle des Atomgesetzes der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Frühjahr 2011 beschleunigt. Für die Kernkraftwerke wurde ein Datum festgelegt, an dem spätestens die Beendigung des Betriebes zu erfolgen hat. Damit wurde die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes im Herbst 2010 eingeführte Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke von durchschnittlich zwölf Jahren wiederum rückgängig gemacht. Die Laufzeitverlängerung war durch explizite Zuweisung von Elektrizitätsmengen, die die Kernkraftwerke zusätzlich erzeugen konnten, erfolgt. Betroffen von der Laufzeitverlängerung waren 17 Anlagen.

Gegen die 13. Atomgesetz-Novelle hatten betroffene Energieversorgungsunternehmen Verfassungsbeschwerden erhoben. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 6. Dezember 2016, dass die 13. Atomgesetz-Novelle im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Insoweit die Eigentumsgarantie verletzt wurde, befand das Gericht, dass eine Neuregelung zu treffen sei.

Der Gesetzentwurf beinhaltet daher im Wesentlichen

- den Ausgleichsanspruch für sogenannte frustrierte Investitionen, die die Kraftwerksbetreiber im Vertrauen auf die Laufzeitverlängerung vorgenommen hatten. Dieser Anspruch beschränkt sich laut Bundesverfassungsgericht auf Investitionen im Zeitraum vom 28. Oktober 2010 (11. Atomgesetz-Novelle) bis zum 16. März 2011 (Atommoratorium);
- den Ausgleichsanspruch für Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich, weil deren im Jahr 2002 gesetzlich festgelegte Reststrommenge durch die Änderung der 13. Atomgesetz-Novelle in substanziellem Umfang nicht mehr konzernintern ausgenutzt werden kann. Der Ausgleichsanspruch wird für Brunsbüttel auf zwei Drittel der bis zum Ende 2022 verbliebenen Reststrommenge und für Krümmel auf die Hälfte der bis zum Ende 2022 verbliebenen Reststrommenge begrenzt.

Der Antrag auf Ausgleich für frustrierte Investitionen (§ 7e) kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, der Antrag auf Ausgleich für die Elektrizitätsmengen der drei Kernkraftwerke (§ 7f) kann innerhalb eines Jahres ab dem 1. Januar 2023 gestellt werden. Für beide Ausgleichsansprüche werden zudem Obliegenheits- und Nachweispflichten konkretisiert. So muss u. a. nachgewiesen werden, dass sich der Ausgleichsberechtigte unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bis zum Ende des Jahres 2022 ernsthaft um die Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen zu einem angemessenen Preis bemüht hat.

Die Prüfung der Ansprüche erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Dem Bund entstehen hierdurch Kosten, deren Höhe erst nach der Anspruchserfüllung feststehen wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Es wird auf die **Empfehlungsdrucksache 205/1/18** verwiesen.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in der Bundesrepublik Deutschland

Drucksache: 146/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in der Bundesrepublik Deutschland soll die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in Bonn auf eine gesicherte Grundlage stellen. Zugleich sollen die Rechte und Befugnisse des Instituts sowie seines Personals und der Delegationen seiner Mitglieder in Deutschland geregelt werden.

Durch das Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden. Mit dem vorliegenden Entwurf eines entsprechenden Vertragsgesetzes soll das Abkommen die für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen

Drucksache: 149/18

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen mit Kamerun vom 24. August 2017 ratifiziert werden. Dieses Abkommen soll dazu dienen, dass zukünftig in Kamerun auf Einkünfte und Vermögen deutscher Luftfahrtunternehmen keine kamerunische Steuer erhoben werden kann.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Abkommen vom 4. April 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Verlängerung des Abkommens vom 26. Februar 2010 über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo - Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule

Drucksache: 164/18

Mit dem vorliegenden Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen soll die Geltungsdauer des Abkommens vom 26. Februar 2010 über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo - Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.

Mit dem Abkommen vom 26. Februar 2010 wurde die Rechtsgrundlage, der Rechtsstatus sowie die Organisationsstruktur für die Tätigkeit der deutsch-norwegischen Begegnungsschule festgelegt.

Damit wurde die Deutsche Schule Oslo – Max Tau in eine Begegnungsschule umgewandelt, was den Absolventen einen direkten Hochschulzugang in Deutschland und Norwegen ermöglicht.

Ferner sind in dem Abkommen Regelungen zu den Bildungseinrichtungen, Unterrichtsinhalten und Prüfungen enthalten.

Der federführende **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, dem Abkommen gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 19:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2016

Drucksachen: 549/17, 760/17, 130/18

Mit Vorlage der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung vom 30. Juni 2017 (Drucksache 549/17) bat der Bundesminister der Finanzen den Bundesrat, die Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Bundesrechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Vermögensrechnung geprüft. Dabei wurden zum kassenmäßigen Ergebnis keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2017 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 11. Dezember 2017 (Drucksache 760/17) und aus den weiteren Prüfungsergebnissen vom 24. April 2018 (Drucksache 130/18).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

TOP 20a und b:

- a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU**

COM(2018) 94 final; Ratsdok. 7064/18

Drucksache: 75/18 und zu 75/18

- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen**

COM(2018) 93 final; Ratsdok. 7066/18

Drucksache: 74/18 und zu 74/18

Zu beiden Vorschlägen

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags (BR-Drucksache 75/18) und des gemeinsam mit diesem vorgelegten Verordnungsvorschlags (BR-Drucksache 74/18) ist die Schaffung eines EU-Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen, der europaweite Anforderungen für eine Mindestharmonisierung von gedeckten Schuldverschreibungen enthält. Beide Vorlagen sind als ein gemeinsames Paket zu verstehen. Ein EU-Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen soll Kreditinstituten mehr Möglichkeiten zur Finanzierung der Realwirtschaft und zur weiteren Entwicklung dieser effizienten Finanzierungsquelle in der gesamten EU geben.

Gedeckte Schuldverschreibungen werden von Kreditinstituten begeben und sind wichtige und effiziente Finanzierungsquellen für die europäischen Banken. Sie vereinfachen die Finanzierung von Hypothekarkrediten und Darlehen im öffentlichen Sektor und befördern so die Kreditvergabe.

Zum Richtlinienvorschlag

In der vorgeschlagenen Richtlinie werden die Kernelemente gedeckter Schuldverschreibungen beschrieben und eine gemeinsame Definition formuliert, die über Finanzsektoren hinweg als kohärenter und hinreichend detaillierter Bezugspunkt für aufsichtsrechtliche Zwecke dienen soll. Weitere Vorschriften betreffen die strukturellen Merkmale des Instruments, die spezifische öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, Regeln für die Verwendung des Gütesiegels „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und die Veröffentlichungspflichten der zuständigen Behörden in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen.

Die Änderungen orientieren sich weitestgehend an den Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zum Verordnungsvorschlag

Durch die vorgeschlagene Verordnung soll vor allem Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert werden. Diese Änderungen basieren auf der derzeitigen aufsichtlichen Behandlung. Sie sollen jedoch zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Mindestübersicherung und substituierende Aktiva stellen und die günstigere Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Eigenmittelunterlegung von strengeren Auflagen abhängig machen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus den **Drucksachen 75/1/18** und **74/1/18** ersichtlich.

TOP 21:

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum
Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige****COM(2018) 132 final**

Drucksache: 87/18

Der vorliegende Empfehlungsvorschlag zielt darauf ab, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbstständigen in den Mitgliedstaaten, unabhängig ihres Arbeitsmarktstatus, Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz zu gewähren. Dies steht im Einklang mit der in Göteborg proklamierten Europäischen Säule sozialer Rechte. Angesprochen werden hier insbesondere diejenigen, die aufgrund ihres Beschäftigungsstatus nicht ausreichend durch die Systeme der sozialen Sicherheit abgesichert sind.

Die vorgeschlagene Empfehlung soll das Problem lückenhaften Sozialschutzes aufgreifen. Sie soll die Mitgliedstaaten anhalten, unter Berücksichtigung ihrer nationalen Sozialschutzsysteme, Mindeststandards für den Sozialschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbstständigen zu verwirklichen. Gewährleistet werden sollen formelle und tatsächliche Zugänglichkeit, Übertragbarkeit, Angemessenheit und Transparenz sozialer Schutzstandards.

Dazu sieht die Empfehlung vor,

- formale Lücken bei der Absicherung zu schließen, sodass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, entsprechenden Sozialversicherungssystemen anschließen können;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbstständigen eine angemessene tatsächliche Absicherung anzubieten, damit sie geeignete Ansprüche aufbauen und geltend machen können;

- die Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen von einem Arbeitsplatz zum nächsten zu erleichtern und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige klar über ihre Sozialversicherungsansprüche und -verpflichtungen zu informieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 87/1/18** ersichtlich.

TOP 22:

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde
COM(2018) 131 final; Ratsdok. 7203/18**

Drucksache: 98/18 und zu 98/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag schlägt die Kommission die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde vor, die sicherstellen soll, dass die Rechtsvorschriften der EU zur Arbeitskräftemobilität in fairer, einfacher und wirksamer Weise durchgesetzt werden.

Insbesondere infolge einer sich rapide ändernden Arbeitswelt (zum Beispiel prekäre Beschäftigung) drohen nach Erkenntnissen der Kommission Lücken bei der Sicherung EU-einheitlicher Schutzstandards. Die neue EU-Arbeitsbehörde soll dazu beitragen, diese Lücken zu schließen. Sie soll dabei folgende Aufgaben haben:

- Die Behörde soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in grenzübergreifenden Situationen über ihre einschlägigen Rechte und Pflichten hinsichtlich des europäischen Regelungsrahmens sowie über einschlägige Dienste und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Arbeitskräftemobilität informieren;
- Sie soll für Erleichterungen in der Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden (auch durch nationale Verbindungsbeamte) sorgen;
- Die Behörde soll in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und weiteren zuständigen Akteuren bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Schutzregelungen unterstützend tätig werden, worunter zum Beispiel auch die Durchführung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen gehören soll (nach den Regeln des betroffenen Mitgliedstaates, unter möglicher Beteiligung von

- Mitarbeitern der Europäischen Behörde);
- Die Behörde soll begleitende Analysen zu Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften durchführen;
 - Sie soll Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Durchsetzung einschlägiger Unionsvorschriften unterstützen;
 - Die Behörde soll außerdem grenzübergreifende Streitigkeiten über Unionsvorschriften zwischen nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten schlichten;
 - Des Weiteren soll sie die Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern bei grenzübergreifenden Arbeitsmarktstörungen erleichtern. Sie soll gegebenenfalls Beschäftigungsprojekte im Grenzraum unterstützen.

Im Übrigen soll die EU-Arbeitsbehörde bereits auf EU-Ebene im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik tätige europäische Agenturen und Einrichtungen (Eurofound, Cedefop, ETF, EU-OSHA) unterstützen sowie bestimmte EU-Gremien und Prozesse, die sich zum Beispiel mit der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, Verwaltungskoordination und dergleichen befassen, ersetzen.

Zum Zwecke effektiver Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll sich die EU-Arbeitsbehörde auch mit EU-Behörden vernetzen, die nicht primär auf dem Feld der EU-Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind (zum Beispiel Europol).

Organisatorisch soll die neue EU-Arbeitsbehörde nach einem hierfür einschlägigen Errichtungskonzept als Agentur eingeführt werden. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission sollen Teil eines Verwaltungsrats, dessen Aufgaben (unter anderem Arbeitsprogramm, Haushalt) näher in Artikel 18 fortfolgende beschrieben sind, sein. Ein Exekutivdirektor soll für die aktiven Aufgaben der Behörde zuständig sein. Die EU-Sozialpartner sollen Teil einer Gruppe von Interessenträgern in beratenden Ausschüssen sein.

Ein gemischt finanzierter eigener Haushalt (EU-Haushalt, freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Beiträge von Drittländern, gegebenenfalls Sonderleistungen) soll Unabhängigkeit und Neutralität der Behörde garantieren. Der geplante Personalumfang soll circa 144 Bedienstete (einschließlich nationaler Verbindungsbeamtinnen und -beamter sowie abgeordneter nationaler Sachverständiger) umfassen. Das Budget soll ab 2023 circa 50,9 Millionen Euro pro Jahr umfassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 98/1/18** ersichtlich.

TOP 23:

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen
COM(2018) 134 final; Ratsdok. 7407/18**

Drucksache: 103/18 und zu 103/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist es, die Risiken im Bankensystem, die durch notleidende Kredite entstehen, weiter zu verringern und dafür zu sorgen, dass sich die Banken auf die Kreditvergabe an Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher konzentrieren können. Der Verordnungsvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Vollendung der Bankenunion.

Die hohen Bestände an notleidenden Krediten (non performing loans – NPL) und notleidenden Risikopositionen (non performing exposure – NPE) abzubauen und ihre künftige Anhäufung zu verhindern, ist zentraler Bestandteil der Bemühungen der EU, um somit weniger anfällig für negative Schocks zu sein. Hohe NPL-Bestände können das Unternehmensergebnis einer Bank vor allem auf zwei Wegen beeinträchtigen: Zum einen generieren NPL für eine Bank weniger Erträge als planmäßig bediente Kredite und zweitens binden NPL einen nicht unerheblichen Teil der personellen und finanziellen Mittel. Das in der Folge verringerte Kreditangebot trifft vor allem kleine und mittlere Unternehmen, da sie in erheblich höherem Maße auf Bankkredite setzen als größere Unternehmen.

Die Hauptverantwortung für den Abbau der hohen NPL-Bestände soll weiterhin bei den Banken und Mitgliedstaaten liegen. Die Banken sollen verpflichtet werden, ausreichende Rückstellungen vorzunehmen und es nicht zu einer übermäßigen Anhäufung von NPL kommen zu lassen. Werden Kredite notleidend, seien die Banken dank effizienterer Durchsetzungsmechanismen für besicherte Kredite besser in der Lage, diese NPL anzugehen.

Sollten die Bestände an notleidenden Krediten dennoch zu sehr anschwellen, sollen die Banken die Möglichkeit haben, diese NPL auf effizienten, wettbewerbsfähigen und transparenten Sekundärmärkten zu verkaufen. Die Aufsichtsbehörden sollen ihnen hierfür Leitlinien an die Hand geben.

Haben sich NPL auf breiter Basis zu einem erheblichen Problem ausgeweitet, sollen die Mitgliedstaaten nationale Vermögensverwaltungsgesellschaften einrichten oder andere Maßnahmen im Rahmen der geltenden Beihilfe- und Bankenabwicklungsvorschriften treffen können.

Wichtige inhaltliche Bestimmungen des Vorschlags sind:

- Definition von NPE – für die Zwecke der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung soll eine Definition des Begriffs „NPE“ in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung (CRR)) aufgenommen werden;
- Grundprinzip der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung – die aufsichtsrechtliche Letztsicherung soll im Wesentlichen zweierlei umfassen:
 - die Verpflichtung der Institute, eingetretene und erwartete Verluste bei neu bereitgestellten Krediten bis zu einer gemeinsamen Mindesthöhe zu decken („Mindestdeckungsanforderung“) und
 - für den Fall, dass die Mindestdeckungsanforderung nicht erfüllt ist, einen Abzug der Differenz zwischen der tatsächlichen Deckung und der Mindestdeckung von den Posten des harten Kernkapitals vorzunehmen;
- Unterscheidung zwischen unbesicherten und besicherten NPE – je nach Einstufung der NPE als „besichert“ oder „unbesichert“ sollen unterschiedliche Deckungsanforderungen gelten;
- Unterscheidung zwischen NPE, bei denen der Schuldner mehr als 90 Tage in Verzug ist, und anderen NPE und
- Ausnahmeregelung für Altkredite.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 103/1/18** ersichtlich.

TOP 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten**COM(2018) 135 final; Ratsdok. 7403/18**

Drucksache: 112/18 und zu 112/18

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Vervollständigung der Bankenunion und soll das Problem der notleidenden Kredite (non performing loans – NPL) angehen. Er zielt darauf ab, die Beitreibung von Forderungen durch ein eigenständiges gemeinsames Verfahren für die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten effizienter zu gestalten und die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite zu fördern.

Die Kommission schlägt die Schaffung eines Rechtsrahmens für Kreditdienstleister bei von Kreditinstituten ausgestellten Kreditverträgen vor. Dieser soll Vorschriften für die Zulassung von Kreditdienstleistern sowie für die Erbringung grenzüberschreitender Kreditdienstleistungen enthalten. Insbesondere sollen Anforderungen festgelegt werden, die von den Kreditdienstleistern erfüllt werden müssen, um in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine Zulassung zu erhalten. Geregelt werden sollen weiterhin die Verfahren für die Zulassung und für Fälle, in denen die Zulassung entzogen werden kann. Vorgesehen ist weiterhin die verpflichtende Einführung eines öffentlichen Registers der zugelassenen Kreditdienstleister durch jeden Mitgliedstaat.

Die Beziehung zwischen einem Kreditdienstleister und einem Kreditgebenden soll auf einem schriftlichen Vertrag beruhen. Darüber hinaus soll der Kreditdienstleister künftig verpflichtet sein, über einen Zeitraum von zehn Jahren Aufzeichnungen zu führen, auf die die zuständigen Behörden zugreifen können. Weiterhin sollen Regeln für die Auslagerung von Tätigkeiten aufgestellt werden. Hinsichtlich der Er-

bringung grenzüberschreitender Kreditdienstleistungen enthält der Vorschlag spezifische Bestimmungen über die Verfahren und die Kommunikation zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sowie für die Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Kreditdienstleister.

Im Hinblick auf Kreditkäufer enthält der Vorschlag die Verpflichtung für die Kreditgebenden, jenen vor Abschluss eines Vertrages alle erforderlichen Informationen unter Beachtung der Datenschutzvorschriften zu übermitteln. Weiterhin sollen die in der Union niedergelassenen Vertreter von nicht in der EU niedergelassenen Kreditkäufern verpflichtet werden, bei Verbraucherkreditverträgen auf einen zugelassenen Kreditdienstleister oder ein Kreditinstitut der EU zurückzugreifen. Geregelt werden sollen zudem Fragen der Unterrichtung der zuständigen Behörden über die Verwaltung erworbener Kredite, Pflichten von Drittlands-Käufern, die Durchsetzung eines Kreditvertrags durch Kreditkäufer und die Informationspflichten.

Hinsichtlich der Aufsicht durch die zuständigen Behörden sollen deren Pflichten, Aufsichtsbefugnisse sowie Sanktionsmöglichkeiten geregelt werden.

Außerdem enthält der Vorschlag einen Rahmen für die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten (AECE-Verfahren). Der Rahmen soll die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Einführung mindestens eines Durchsetzungsverfahrens für die Zwecke des Vorschlags, das Recht des Kreditnehmenden, die Anwendung der AECE-Verfahren vor den nationalen Gerichten anzufechten, ein Verfahren für die Erstattung überhöhter Forderungen sowie Regelungen zur Gewährleistung der Komplementarität der AECE-Verfahren mit Vorinsolvenz- oder Insolvenzverfahren im Einklang mit den mitgliedstaatlichen Vorschriften umfassen. Weiterhin sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Daten über AECE-Verfahren zu erheben und diese jährlich der Kommission zu übermitteln.

Vorgesehen sind zudem besondere Verbraucherschutzmaßnahmen für den Fall einer Änderung des Kreditvertrags sowie für die Behandlung von Beschwerden sowohl durch den Kreditdienstleister als auch durch die zuständigen Behörden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 112/1/18** ersichtlich.

TOP 25:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener europäischer Einzelhandel

COM(2018) 219 final

Drucksache: 127/18

Die vorliegende Kommissionsmitteilung ist Teil der Binnenmarktstrategie und soll der Verbesserung des regulatorischen Umfelds für den Handel dienen. In ihr stellt die Kommission die rechtlichen Rahmenbedingungen für Beschränkungen des Einzelhandels dar und weist auf die Notwendigkeit der Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften hin. Gleichzeitig legt die Kommission mit der Mitteilung einen Katalog an Empfehlungen bewährter Verfahren vor, der den Mitgliedstaaten helfen soll, eine offenerere, stärker integrierte und wettbewerbsfähigere Einzelhandelsbranche zu schaffen. Die Empfehlungen betreffen folgende Bereiche:

Erleichterung der Niederlassung im Einzelhandel:

- Die Kommission stellt fest, dass in vielen Mitgliedstaaten weiterhin Niederlassungsbeschränkungen in Form von Raumordnungs- oder Städteplanungsvorschriften oder sortimentsabhängige Niederlassungsvorschriften bestehen. Die Mitgliedstaaten sollen daher ihre nationalen Vorschriften auf die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht erneut überprüfen.

Abbau von Beschränkungen für den alltäglichen Betrieb von Einzelhandelsgeschäften:

- Betriebsbeschränkungen, insbesondere in den Bereichen Verkaufsförderung und Preisnachlässe, Ladenöffnungszeiten und spezifische Steuern für Einzelhändler, können zu einer erheblichen Belastung für die Unternehmen werden

und deren Produktivität beeinträchtigen. Diesbezüglich bestehende Regeln sollen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Gleiche Wettbewerbsbedingungen im Einzelhandel sowie faire und effiziente Lieferketten sollen dabei sichergestellt werden.

Beschränkungen in den Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern:

- In vielen Mitgliedstaaten bestehen Regeln zum Ausgleich von Ungleichgewichten in den Vertragsbeziehungen von Unternehmern. Unternehmerische Vertragsbeziehungen sollten nicht über das Maß hinaus einer Regulierung unterliegen.

Neue Ansätze zur Förderung lebendiger Innenstädte:

- Mithilfe eines von der Kommission entwickelten Leitfadens zur Wiederbelebung der Innenstädte sollen die Kommunen vor allem eine Vernetzung ihrer Händler vor Ort gewährleisten und diese auf die sich stellenden Aufgaben der Digitalisierung vorbereiten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 127/1/18** ersichtlich.

TOP 26:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Bekämpfung von Desinformation im Internet - ein europäisches Konzept

COM(2018) 236 final

Drucksache: 154/18

Die vorliegende Mitteilung zielt darauf ab, Transparenz, Vielfalt und Glaubwürdigkeit der Inhalte auf Online-Plattformen zu erhöhen, um Desinformationen im Internet zu bekämpfen und die Medienkompetenz der Rezipienten zu stärken. Damit soll die Meinungsfreiheit und politische Willensbildung in Europa geschützt werden.

In der Mitteilung werden die wichtigsten übergeordneten Grundsätze und Ziele für Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Desinformation angeführt. Es wird eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die Plattformen, Mitgliedstaaten und Kommission ergreifen können, um Desinformationen im Internet zu bekämpfen.

Zentrale Aussagen sind, dass

- der europäische Ansatz auf den Austausch aller betroffenen Akteure und die Selbstregulierung durch die Plattformen setzt,
- Plattformen und die Werbeindustrie einen gemeinsamen Verhaltenskodex erarbeiten sollen, der unter anderem folgende Themen adressieren soll: Schließung von Scheinkonten, Kennzeichnung von „Bots“, verbesserte Kontrolle der Platzierung von Werbung, Transparenz bezüglich gesponserter Inhalte und Verbesserung der Auffindbarkeit vertrauenswürdiger Inhalte,
- das eIDAS-Kooperationsnetzwerk den Einsatz freiwilliger vertraulicher Online-Systeme zur Identifikation und Authentifizierung von Inhalte-Anbietern fördern soll.

Die Kommission plant folgende Vorhaben:

- die Schaffung eines unabhängigen europäischen Netzes von Faktenprüfern,
- die Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der Sicherung der Wahlzeiträume,
- Sensibilisierungsmaßnahmen sowie vielfältige Initiativen zur Verbesserung der Medienkompetenz und
- Ausbau der strategischen Kommunikation mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, um Falschmeldungen entgegenzuwirken.

Die Kommission erwägt darüber hinaus eine finanzielle Förderung von Qualitätsjournalismus und fordert auch die Mitgliedstaaten dazu auf, hierfür horizontale Beihilferegulungen in Betracht zu ziehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 154/1/18** ersichtlich.

TOP 27:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums

COM(2018) 232 final

Drucksache: 156/18

Die vorliegende Mitteilung der Kommission ist Teil eines Maßnahmenpakets („Datenpaket“), mit dem, aufbauend auf den geltenden Datenschutzvorschriften, ein gemeinsamer Datenraum in der EU geschaffen werden soll. Hierzu gehören:

- ein Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) (BR-Drucksache 192/18),
- die Überarbeitung der Empfehlung über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung (C(2018) 2375) und
- ein Leitfaden für die gemeinsame Nutzung von Daten des Privatsektors (SWD(2018) 125).

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen dem übergeordneten Ziel, Daten – als wichtige Innovations- und Wachstumsquelle – aus verschiedenen Sektoren, Ländern und Sachgebieten in einen gemeinsamen Datenraum zusammenzuführen.

Nach Ansicht der Kommission stellen Daten den „Rohstoff des digitalen Binnenmarktes“ dar. Durch eine intelligente Datennutzung mittels entsprechender technischer Kapazitäten sowie qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhofft sich die Kommission Wettbewerbsvorteile. Unternehmen und dem öffentlichen Sektor soll es erleichtert werden, Zugang zu Daten aus verschiedenen Quellen, Wirtschaftszweigen und Fachgebieten zu erhalten und diese Daten weiterzuverwenden.

Eine gezielte Forschungs- und Innovationsförderung ist nach Ansicht der Kommission für das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der EU von wesentlicher Bedeutung.

Die Überarbeitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (BR-Drucksache 192/18), die das Kernstück des Datenpakets darstellt, soll eine Verbesserung dadurch bewirken, dass mehr Daten zur Verfügung gestellt und die Daten leichter weiterverwendbar gemacht werden.

Neben der Weiterverwendung von öffentlichen Daten soll auch der Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung verbessert werden. Die offene Wissenschaft wird als ein entscheidender Faktor genannt, wenn es darum geht, die Wissenschaft voranzubringen und einen Nutzen für die Gesellschaft zu bewirken. Bereits mit der Empfehlung 2012/417/EU hat die Kommission das Ziel verfolgt, wissenschaftliche Informationen, die aus mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeiten hervorgehen, mit möglichst wenigen Beschränkungen zugänglich und weiterverwendbar zu machen. Diese Empfehlung soll nunmehr überarbeitet und zukunftsfähig gemacht werden (vergleiche C(2018) 2375.)

Ein weiterer Eckpfeiler eines gemeinsamen europäischen Datenraums ist nach Auffassung der Kommission der Zugang zu Daten des Privatsektors und deren Weiterverwendung. Deshalb stellt die Kommission in einem Leitfaden (SWD(2018) 125) eine Reihe von Grundsätzen auf, die bei einer gemeinsamen Nutzung von Daten des Privatsektors berücksichtigt werden sollten. Diese betreffen die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen sowie den Zugang zu Daten des Privatsektors im öffentlichen Interesse beziehungsweise die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen und Behörden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 156/1/18** ersichtlich.

TOP 28:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Künstliche Intelligenz für Europa

COM(2018) 237 final

Drucksache: 158/18

In der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen vor, mit welchen die Chancen der künstlichen Intelligenz (KI) im Interesse der Menschen in Europa noch besser erschlossen werden sollen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas im Bereich der KI weiter gesteigert werden soll.

Die europäische KI-Initiative hat folgende Ziele:

- Förderung der technologischen und industriellen Leistungsfähigkeit der EU sowie der Verbreitung von KI in der gesamten Wirtschaft durch Investitionen in Forschung und Innovationen und einen besseren Zugang zu Daten

Dazu sollen die Investitionen in KI-Forschung und -Entwicklung im öffentlichen und privaten Sektor bis Ende 2020 insgesamt um mindestens 20 Milliarden Euro steigen. Die Kommission will ihre Investitionen im Zuge des Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont 2020“ bis Ende 2020 auf rund 1,5 Milliarden Euro aufstocken. Durch diese Investitionen sollen zusätzliche Mittel bestehender öffentlich-privater Partnerschaften in Höhe von 2,5 Milliarden Euro mobilisiert werden, zum Beispiel in den Bereichen „Big Data“ und Robotik. Darüber hinaus sollen mithilfe des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) private Investitionen von mehr als 500 Millionen Euro im Zeitraum 2018 bis 2020 unterstützt werden. Außerdem möchte die Kommission den Zugang zu Daten erleichtern, um ein investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen. Die meisten KI-Technologien benötigen Daten als Rohstoff.

- Vorbereitung auf die mit KI verbundenen sozioökonomischen Veränderungen durch Unterstützung der Modernisierung von Bildungs- und Ausbildungssystemen

Da durch KI neue Arbeitsplätze und Aufgaben entstehen und gleichzeitig andere ersetzt werden, soll die gesamte Gesellschaft auf den Wandel vorbereitet werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze wahrscheinlich am stärksten transformiert beziehungsweise am ehesten durch Automatisierung, Robotik oder KI wegfallen werden, sollen unterstützt werden. Dafür sollen Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds bereitgestellt werden. Zusätzliche Unterstützung soll durch den Privatsektor beigesteuert werden. Im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte soll der Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zum Sozialschutz gewährleistet werden. Außerdem soll die EU mehr KI-Experteninnen und -Experten ausbilden sowie mehr Talente aus dem Ausland anziehen. Auch mit dem nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen (2021 bis 2027) soll der Erwerb neuer digitaler Kompetenzen einschließlich KI-spezifischer Fähigkeiten verstärkt gefördert werden.

- Gewährleistung eines geeigneten ethischen und rechtlichen Rahmens, der auf den Werten der Union basiert und mit der Charta der Grundrechte der EU im Einklang steht

Wie auch andere Technologien kann KI zu positiven, aber auch zu böswilligen Zwecken eingesetzt werden. KI eröffnet nicht nur neue Chancen, sondern birgt auch Herausforderungen und Risiken, beispielsweise in Bezug auf Sicherheit und Haftung, Bedrohungen, Verzerrung und Diskriminierung. Daher will die Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien bis zum Ende des Jahres ethische Leitlinien für KI erarbeiten, die auf der Charta der Grundrechte der EU beruhen sollen. Bis Mitte 2019 will die Kommission außerdem unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen eine Leitlinie zur Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie vorlegen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Herstellern Klarheit über ihre Rechte und Pflichten bei Produktmängeln zu verschaffen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 158/1/18** ersichtlich.

TOP 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

COM(2018) 184 final; Ratsdok. 7877/18

Drucksache: 155/18 und zu 155/18

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlages ist es, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch behördliche oder gerichtliche Unterlassungsklagen zu verbessern und Verbandsklagen einzuführen, mit denen individuelle Rechte und Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern kollektiv durchgesetzt werden können. Dazu sieht der Richtlinienvorschlag vor, die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen („Richtlinie über Unterlassungsklagen“) zu modernisieren und zu ersetzen.

Die Richtlinie über Unterlassungsklagen weist beträchtliche Mängel auf. Im Zuge der „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher“ – einem Bestandteil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2018 – soll der Vorschlag, zusammen mit Änderungen von vier EU-Verbraucherschutzrichtlinien, das Unterlassungsverfahren wirksamer machen und dazu beitragen, die Folgen von Verstößen gegen das Unionsrecht, die sich auf die Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken, zu beseitigen. Es soll zudem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem vereinfachten Zugang zur Justiz und der Verhinderung von Klagemissbrauch hergestellt werden.

Durch die vorgeschlagene Richtlinie soll der Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeweitet werden, was zu einer besseren Abstimmung des Verfahrens mit der großen Bandbreite von Verstößen in Wirtschaftszweigen führen würde, in denen

sich illegale Praktiken von Unternehmen auf eine große Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern auswirken können.

Der Vorschlag baut auf dem Ansatz der geltenden Richtlinie über Unterlassungsklagen auf, wonach von den Mitgliedstaaten bestimmte „qualifizierte Einrichtungen“ Verbandsklagen anstrengen können. Dem Vorschlag zufolge sollen diese Einrichtungen zukünftig Mindestkriterien bezüglich ihres Leumunds erfüllen müssen (sie müssen ordnungsgemäß niedergelassen sein, gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften haben). Beim Vorgehen im Rahmen von kollektiven Schadensersatzverfahren sollen die qualifizierten Einrichtungen zudem aufgefordert werden, bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden ihre finanzielle Ausstattung und die Herkunft der Mittel zur Finanzierung ihres Vorgehens offenzulegen. Den Gerichten und Verwaltungsbehörden soll die Befugnis übertragen werden, die Modalitäten für eine Finanzierung durch Dritte zu begutachten.

Mit den Verbandsklagen sollen vorläufige oder endgültige Maßnahmen angestrebt werden können, die die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abstellen (zum Beispiel auch Abhilfebeschlüsse und Feststellungsbeschlüsse, die die Haftung eines Unternehmers gegenüber den durch die Verstöße geschädigten Verbraucherinnen und Verbrauchern feststellen), um die Praktiken eines Unternehmers zu unterbinden oder zu verbieten, sofern sie als Gesetzesverstoß zu werten sind.

Hinsichtlich der Verfahrenseffizienz sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, zu gewährleisten, dass die Verfahren zügig ablaufen und die Kosten nicht zum finanziellen Hindernis für eine Verbandsklage werden. Rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde, wonach ein Unternehmer gegen das Gesetz verstoßen hat, sollen als unwiderlegbarer Beweis in Rechtsschutzverfahren (in ein und demselben Mitgliedstaat) oder als widerlegbare Vermutung, dass der Verstoß stattgefunden hat (in Verfahren, die in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt wurden), gelten. Sollte eine Verbandsklage darüber hinaus mit einem Vergleich enden, soll das Gericht oder die Behörde genau prüfen, ob dieses Ergebnis rechtmäßig und gerecht ist, und auf diese Weise gewährleisten, dass die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 155/1/18** ersichtlich. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Annahme einer Subsidiaritätsstellungnahme.

TOP 30:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette

COM(2018) 173 final; Ratsdok. 7809/18

Drucksache: 116/18 und zu 116/18

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen bestimmte unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette definiert und verboten werden. Unlautere Handelspraktiken sind solche, die gröblich von der guten Handelspraxis abweichen, gegen Treu und Glauben und das Gebot des redlichen Geschäftsverkehrs verstoßen und einem Handelspartner einseitig von einem anderen aufgezwungen werden. Das Bundeskartellamt hat beispielsweise 2014 in einer Sektoruntersuchung festgestellt, dass der deutsche Lebensmitteleinzelhandel im Wesentlichen von den fünf Konzernen Edeka, Rewe, Schwarz Gruppe, Aldi und Metro dominiert wird. Diese hohe Konzentration gibt dem Handel Marktmacht, die ihm ermöglicht, seinen Zulieferern, den Lebensmittelerzeugern und -herstellern, die Konditionen der Geschäftsbeziehung zu diktieren.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag definiert den Anwendungsbereich: Es soll um Käufer und Lieferanten in der Lebensmittelversorgungskette und nur um solche Lieferbeziehungen gehen, wo ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) als Lieferant einem Käufer gegenübersteht, der kein KMU ist. Der Vorschlag benennt Handelspraktiken, die in jedem Fall verboten sein sollen, und in einer zweiten Rubrik, solche, die verboten sein sollen, wenn sie nicht eindeutig im Lieferkontrakt vereinbart wurden. Zur ersten Kategorie gehören: (1.) Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen, (2.) Kurzfristige Stornierung der Bestellung verderblicher Lebensmittel, (3.) einseitige und rückwirkende Änderung des Lieferkontrakts und (4.) den Lieferanten für Verluste haften lassen, die ohne sein Verschulden in den Ge-

schäftsräumen des Käufers aufgetreten sind. Zur zweiten Kategorie gehören: (1.) Rücksendung nicht verkaufter Lebensmittel an den Lieferanten, (2.) den Lieferanten für Lagerung, Listung und Auslage der Ware bezahlen lassen, (3.) den Lieferanten an den Werbekosten beteiligen und (4.) den Lieferanten für die Vermarktung der Ware bezahlen lassen.

Außerdem gibt der Vorschlag vor, wie die Verbote durchgesetzt werden sollen: Jeder Mitgliedstaat soll eine Durchsetzungsbehörde benennen. Diese soll Beschwerden aufnehmen, diese vertraulich behandeln, Untersuchungen durchführen, über Verstöße entscheiden und Bußgelder verhängen. Die nationalen Durchsetzungsbehörden müssen dabei grenzüberschreitend zusammenarbeiten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 116/1/18** ersichtlich.

TOP 31:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]

COM(2018) 179 final

Drucksache: 162/18 und zu 162/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag setzt die Kommission eine Ankündigung aus ihrer Mitteilung zur Europäischen Bürgerinitiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ (BR-Drucksache 107/18) um. Ziel ist, Transparenz, Rechenschaftspflicht und die Nachhaltigkeit des Risikobewertungsprozesses der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu erhöhen. Insbesondere geht es dabei um die Risikobewertung im Rahmen von EU-Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.

Um dies zu erreichen, soll die sogenannte Basis-Verordnung im Bereich der Lebensmittelkette (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) angepasst werden, die in Reaktion auf eine Reihe von Lebensmittelkrisen Ende der 90er / Anfang der 2000er Jahre (insbesondere bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE), Maul- und Klauenseuche und Dioxin-Krise) einen umfassenden harmonisierten Rechtsrahmen für das

allgemeine Lebensmittelrecht mit dem besonderen Grundsatz der Risikoanalyse etablierte. Die Risikoanalyse umfasst dabei die Einzelschritte Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation. Risikomanagement und Risikobewertung wurden dabei getrennt. Für die Risikobewertung ist seitdem die EFSA zuständig.

Infolge der Auseinandersetzung über die Glyphosat-Zulassung hat die EU die bisherige Basisverordnung einem Evaluationsprozess unterzogen. Im Ergebnis sieht die Kommission Nachbesserungsbedarf im Rahmen der Organisation der Risikobewertung und der Transparenz der Verfahren. Konkret sieht der Vorschlag vor,

- die Transparenzvorschriften zu verschärfen und zu präzisieren, insbesondere im Hinblick auf wissenschaftliche Studien, auf die sich die Risikobewertung bei Zulassungsverfahren stützt,
- die Vorkehrungen zur Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Objektivität und Unabhängigkeit der von der EFSA bei der Risikobewertung verwendeten Studien zu stärken, insbesondere im Rahmen von Zulassungsdossiers,
- die Funktion und Verwaltung der EFSA zu verbessern sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit von EFSA und den Mitgliedstaaten und die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Arbeit der EFSA zu stärken,
- Kompetenzen und Kapazitäten der EFSA nachhaltig zu sichern und
- eine effektivere und transparentere Risikokommunikation gegenüber der Öffentlichkeit zu entwickeln.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 162/1/18** ersichtlich.

TOP 32:

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren
COM(2015) 635 final; Ratsdok. 15252/15**

Drucksache: 614/15 und zu 614/15

Das Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags besteht darin, zum Nutzen sowohl der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch der Unternehmen zu einem raschen Wachstum der Möglichkeiten beizutragen, die die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes bietet. Die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel sollen beseitigt werden und es soll so dafür gesorgt werden, dass die Unsicherheit, die Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher empfinden, abnimmt und den Unternehmen weniger Kosten aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht entstehen.

Bei den in der geltenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG) enthaltenen Vorschriften handelt es sich um eine Mindestharmonisierung, was dazu geführt hat, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Zahl und Weise in ihrem nationalen Recht über die EU-Vorgaben hinausgegangen sind. Nach Auffassung der Kommission kann nur durch ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene, das auf die Beseitigung der bestehenden unterschiedlichen Ansätze im Verbraucherrecht der einzelnen Mitgliedstaaten mittels einer vollständigen Harmonisierung ausgerichtet ist, ein Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes geleistet werden.

Der Richtlinienvorschlag trifft für Kaufverträge zwischen Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern, die im Fernabsatz (insbesondere Online-Handel) geschlossen werden, zwingende Regelungen zur Vertragsgemäßheit der geschuldeten Ware, zu den im Falle der Vertragswidrigkeit bestehenden Gewährleistungsrechten der Verbraucherinnen und Verbraucher (Nachbesserung oder Er-

satzlieferung, Preisminderung und Vertragsbeendigung), zu den Modalitäten und Fristen der Gewährleistungsrechte sowie zu den Anforderungen an eine gewerbliche Garantie.

Für Verbrauchsgüterkäufe im Fernabsatz soll die vorgeschlagene Richtlinie mithin an die Stelle der geltenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie treten, welcher künftig nur noch der klassische Einzelhandel (Ladengeschäfte) als Anwendungsbereich verbleibt.

Der Bundesrat hat zu dem Richtlinienvorschlag in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 eine umfangreiche Stellungnahme (vergleiche BR-Drucksache 169/16 (Beschluss)) abgegeben. Darin hat er sich unter anderem dafür ausgesprochen, ein Auseinanderfallen der Regelungen für den stationären Handel und für den Fernabsatzhandel möglichst zu vermeiden.

Die Kommission hat am 31. Oktober 2017 einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt (Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2017) 637 final). Der geänderte Vorschlag weitet den Anwendungsbereich des ursprünglichen Vorschlags, der auf den Online- und Fernabsatz-Warenhandel begrenzt war, auf den stationären Einzelhandel aus und enthält zu diesem Zweck erforderliche (technische) Änderungen. Weitere (inhaltliche) Änderungen sind nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der Vorlage eines geänderten Richtlinienvorschlags wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens zu der Vorlage mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses beantragt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 190/18** ersichtlich.

TOP 33:

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 - RWBestV 2018)

Drucksache: 140/18

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2018 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2017 wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 1,0029 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um 2,93 Prozent erhöht. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der genannten übrigen Faktoren ergibt sich ein aktueller Rentenwert von 32,03 Euro, was einem Anpassungssatz von 3,22 Prozent entspricht.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um 3,0 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2016 und 2017, die Höhe des Altersvorsorgeanteils

und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2018 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2018 auf 30,69 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,37 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier der maßgebende Wert um 3,22 Prozent auf 14,79 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2018 auf 14,15 Euro.

Da durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 der Wert des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt wurde und die Schutzklausel nicht zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert. Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2018 weiterhin 1,0000.

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 wurde der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt (das heißt zum 30. Juni 2018 besteht kein zu verrechnender Ausgleichsbedarf (Ost)). Mit Beginn der gesetzlich festgelegten Angleichungsschritte des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert zum 1. Juli 2018 ist ein Ausgleichsbedarf (Ost) nicht mehr festzusetzen.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 34:

Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (24. KOV-Anpassungsverordnung 2018 - 24. KOV-AnpV 2018)

Drucksache: 141/18

Ziel der Verordnung ist es, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuheben.

Nach § 56 BVG sind die laufenden Rentenleistungen und der Bemessungsbetrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, in dem sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Mit der 24. KOV-Anpassungsverordnung wird aktuelle Rentenanpassung auf die Vorschriften für Versorgungsempfänger übertragen. Die Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom 1. Juli 2018 um 3,22 vom Hundert erhöht. Die Anpassung des Bemessungsbetrages nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG um 2,93 vom Hundert entspricht der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 35:

Fünzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (50. Anrechnungsverordnung - 50. AnrV)

Drucksache: 142/18

Nach den §§ 33 und 41 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen, die die Werte für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten durch Rechtsverordnung festlegt. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem in der KOV-Anpassungsverordnung 2018 festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die ab 1. Juli 2018 geltenden vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Für die als Anlage der Verordnung beigegebene Tabelle über das nunmehr anzurechnende Einkommen für die zustehende Ausgleichs- und Elternrente ist der vorgenannte Bemessungsbetrag maßgebend. Von diesem Wert werden die Freibeträge für Beschädigte und die Einkommensgrenzen für erwerbsunfähige Beschädigte jeweils für Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit sowie für übrige Einkünfte abgeleitet. Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2018 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 491 Euro und für übrige Einkünfte 213 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 379 Euro und für übrige Einkünfte 142 Euro sowie die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 2 724 Euro und für übrige Einkünfte 1 635 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 36:

Verordnung zur Änderung der Bundeswildschutzverordnung

Drucksache: 132/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008, S. 28) (Umweltstrafrecht-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, schwere Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltrecht unter Strafe zu stellen. Durch das Fünfundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) wurden die Vorgaben der Umweltstrafrecht-Richtlinie im deutschen Jagdrecht bereits weitgehend umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der erforderlichen Strafbewehrungen (§§ 38, 38a BJagdG).

Es bedarf noch einer Regelung, um die Strafbarkeit umfassend auf – auch aus EU-rechtlichen Gründen – zu schützende Arten sowie Teile und Erzeugnisse auszudehnen. Die Kommission hatte dazu ein Pilotverfahren (EU-Pilot Aktenzeichen: 5628/13/Just) geführt. Mit der nun vorzunehmenden Anpassung der Bundeswildschutzverordnung wird die Umweltstrafrecht-Richtlinie vollständig umgesetzt.

Die Änderungen der Bundeswildschutzverordnung erfolgen ausschließlich zur Umsetzung der Umweltstrafrecht-Richtlinie.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von sieben Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen haben teilweise zum Ziel, Sachverhalte klarzustellen und den Wortlaut und die Reihenfolge eng an die Ermächtigungsnorm des § 36 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes anzulehnen. Durch die Ersetzung der Wörter in § 2 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) „nach Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „nach dem 8. November 1985“ soll sichergestellt werden, dass legal erworbene Tiere in der Zeit vom 9. November 1985 bis zum Inkrafttreten der jetzigen Änderungsverordnung von der Legalisierung mit erfasst werden. Durch die Ersetzung der Wörter in § 2 Absatz 3 BWildSchV „vor Inkrafttreten der Verordnung“ durch die Wörter „vor dem 9. November 1985“ soll erreicht werden, dass die Beschränkungen der Bundeswildschutzverordnung in der Zeit vom 9. November 1985 bis zum Inkrafttreten der jetzigen Änderungsverordnung nicht verloren gehen. Darüber hinaus soll eine Regelung für im Beitrittsgebiet vor der Wiedervereinigung legal erworbene Tiere geschaffen werden.

Mit einer Änderung des § 2 Absatz 4 BWildSchV soll erreicht werden, dass die Verbote der Bundeswildschutzverordnung ebenfalls nicht für Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere der in Anhang 2 genannten Arten und der Art Wachtel gelten, die in der Gefangenschaft gezüchtet wurden und nicht herrenlos geworden sind.

Eine weitere Änderung soll der alten Tradition des Einsatzes des Sperbers im Rahmen der Beizjagd Rechnung tragen, da Inhabern eines Falknerjagdscheins die Haltung des Sperbers gestattet werden soll.

Außerdem sollen Fischotter, Luchs und Wildkatze in Anlage 1 Teil A, Teil B und Teil C der Bundeswildschutzverordnung aufgenommen werden, was zur Folge hätte, dass auch diese Arten den Beschränkungen der Bundeswildschutzverordnung unterliegen würden. Damit soll eine Lücke in der Bundeswildschutzverordnung beseitigt und in der Praxis auftretenden Rechtsunsicherheiten bei Jägern vorgebeugt werden.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer begleitenden Entschlie-ßung. In dieser Entschlie-ßung soll die Bundesregierung gebeten werden, sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass ein Verkauf von er-legten Kanadagänsen ermöglicht wird. Begründet wird dies damit, dass die Ab-schusszahlen in einzelnen Revieren so hoch seien, dass eine Eigenverwertung häufig nicht mehr möglich sei.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 132/1/18** ersichtlich.

TOP 37a:

**Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016
(BGBl. 2016 II S. 1178) (CbCR-Ausdehnungsverordnung -
CbCRAusdV)**

Drucksache: 159/18 und zu 159/18

Das "Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte" dient der Bekämpfung von Steuergestaltungsmöglichkeiten durch standardisierte Dokumentationsanforderungen sowie den automatischen Austausch von "Country-by-Country Reports" über die globale Aufteilung der Erträge und der entrichteten Steuern der größten international tätigen Unternehmen zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten gemäß eines OECD-Musterentwurfs.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 26. Oktober 2016 hatten 50 Staaten und Hoheitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der Anwendungsbereich des Gesetzes auf die 18 Staaten und Hoheitsgebiete, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet haben, erweitert werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 37b:

Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630, 1631) (CRS-Ausdehnungsverordnung - CRSAusdV)

Drucksache: 160/18 und zu 160/18

Das "Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten" dient der Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung durch stärkere zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere durch die Erhebung und automatische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren in anderen Vertragsstaaten erforderlichen Informationen über Finanzkonten.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Dezember 2015 hatten 78 Staaten und Hoheitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der Anwendungsbereich des Gesetzes auf die 20 Staaten und Hoheitsgebiete, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet haben, erweitert werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 38:

Analgetika-Warnhinweis-Verordnung (AnalgetikaWarnHV)

Drucksache: 133/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Bundesregierung verfolgt mit der Verordnung das Ziel, das Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen Schmerzmitteln (OTC-Analgetika) zu begrenzen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutzniveaus sollen OTC-Analgetika auf der äußeren Umhüllung künftig einen Warnhinweis aufweisen, der die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu anhalten soll, solche Arzneimittel ohne ärztlichen Rat nicht länger anzuwenden als in der Packungsbeilage oder von der Apothekerin oder vom Apotheker vorgegeben. Es sei es nicht vertretbar, Entscheidungen über die Anbringung von Warnhinweisen auf OTC-Analgetika den pharmazeutischen Unternehmen oder, bei Rezeptur- oder Defekturarzneimitteln, den Apotheken zu überlassen. Vielmehr seien einheitliche Festlegungen erforderlich.

Zur Begründung führt die Bundesregierung aus, die Abgabe von Humanarzneimitteln mit den Wirkstoffen Acetylsalicylsäure, Diclofenac, Ibuprofen, Naproxen, Paracetamol, Phenazon oder Propyphenazon erfolge in Apotheken in großem Umfang als OTC-Analgetika ganz überwiegend in Form von Fertigarzneimitteln nach § 4 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG), selten in Form von Rezeptur- oder Defekturarzneimitteln, zur oralen oder rektalen Anwendung. OTC-Analgetika in Form von Fertigarzneimitteln seien auf Grund ihrer Zulassung nach § 21 AMG oder auf Grund einer Standardzulassung nach § 36 AMG regelmäßig vorgesehen zur Behandlung von leichten bis mäßig starken Schmerzen und Fieber. Nach Angaben der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. seien im Jahr 2015 in Deutschland in Apotheken rund

100 Millionen Packungen von OTC-Analgetika in Form von Fertigarzneimitteln abgegeben worden.

Nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse träten jedoch insbesondere bei längerfristiger Anwendung oder bei Überdosierung von OTC-Analgetika eine Reihe von schweren unerwünschten Arzneimittelwirkungen auf, die auch zum Tode führen könnten (zum Beispiel Blutungen, Perforationen oder Ulcera im Gastro-Intestinal-Trakt, das Herz-Kreislauf-System betreffende Wirkungen wie zum Beispiel Schlaganfälle sowie Leber- und Nierenschäden). Darauf werde in den jeweiligen Packungsbeilagen und Fachinformationen ausführlich hingewiesen. Darüber hinaus enthielten Packungsbeilagen von OTC-Analgetika Angaben im Hinblick auf die Anwendungsdauer gemäß Zulassung. Aus verschiedenen Studien sei jedoch bekannt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die in den Produktinformationen aufgeführten Warnhinweise und Kontraindikationen nicht immer ausreichend beachtetten.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 39:

Verordnung zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und weiterer Vorschriften an die delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln und an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und zur Änderung arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 143/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung soll im Wesentlichen EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden.

Zu einzelnen Regelungen:

- Die Änderung der Arzneimittelhandelsverordnung (Artikel 1) soll der Ausgestaltung der den Mitgliedstaaten in Artikel 23 der delegierten Verordnung (EU) 2016/161 eingeräumten Gestaltungsspielräume zur Berücksichtigung besonderer Merkmale der nationalen Lieferkette dienen. Geregelt werden soll, in welchen Fällen bereits der Großhändler die Sicherheitsmerkmale überprüfen und das individuelle Erkennungsmerkmal des Arzneimittels deaktivieren muss.
- Die weiteren Änderungen der Arzneimittelhandelsverordnung (Artikel 1) und der Apothekenbetriebsordnung (Artikel 2) sollen aufgrund der in der delegierten Verordnung (EU) 2016/161 geregelten Pflicht der Großhändler

und der Apothekenleiter, bereits bei Fälschungsverdachtsfällen die zuständige Überwachungsbehörde zu unterrichten, erfolgen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass keine gefälschten Arzneimittel in die Vertriebskette eindringen.

- In der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (Artikel 3) soll darüber hinaus eine Klarstellung zur Kennzeichnung von Zwischenprodukten und Wirkstoffen sowie zu Arzneimitteln für neuartige Therapien erfolgen.
- Schließlich sollen Regelungen der DIMDI-Arzneimittelverordnung (Artikel 4), der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (Artikel 5) und der DIMDI-Verordnung (Artikel 6) an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der **Gesundheitsausschuss** dem Bundesrat die Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll zu prüfen, ob mit § 6 Absatz 1a Arzneimittelhandelsverordnung alle Arzneimittel, die derzeit nach § 47 Arzneimittelgesetz direkt vom pharmazeutischen Unternehmer und Großhändler an Krankenhäuser, Ärzte und Einrichtungen abgegeben werden dürfen, erfasst sind.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 143/1/18** zu entnehmen.

TOP 40:

Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 144/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen zwei weitere neue psychoaktive Stoffe (NPS) mit der Bezeichnung Cumyl-Pegaclone und Cumyl-5F-P7AICA, als verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel in die Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommen werden. Die Besonderheit von NPS besteht darin, dass es sich hierbei um vorher noch nicht bekannte oder bisher noch nicht in den Verkehr gebrachte Stoffe oder Zubereitungen handelt. Die Stoffe, die durch diese Verordnung in die Anlage II des BtMG aufgenommen werden sollen, gehören auch nicht zu den vom Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz erfassten Stoffgruppen. Die Aufnahme in die Anlage II soll erfolgen, weil diese Stoffe sich als nicht nur gering psychoaktiv sowie als in besonderer Weise gesundheitsgefährdend erwiesen haben und in nicht nur geringem Ausmaß missbräuchlich verwendet werden.

Der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel hat sich gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BtMG für eine Aufnahme in das BtMG ausgesprochen.

Darüber hinaus sollen redaktionelle Änderungen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (Artikel 2) sowie der Präimplantationsdiagnostikverordnung (Artikel 3) erfolgen.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 41:

**Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste
(Gesellschafterlistenverordnung - GesLV)**

Drucksache: 105/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt Einzelheiten zur Ausgestaltung einer Gesellschafterliste nach § 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Zur schnelleren und effektiven Identifikation der Gesellschafter und der Zuordnung der Geschäftsanteile sollen die GmbH-Gesellschafterlisten in inhaltlicher und struktureller Hinsicht stärker vereinheitlicht werden. Nach § 18 des Geldwäschegesetzes (GWG) ist die Errichtung eines Transparenzregisters vorgesehen, durch das unter anderem Daten zu wirtschaftlichen Berechtigten, die bereits in anderen öffentlichen Registern vorhanden sind, zugänglich gemacht werden. Obwohl sich bereits teilweise eine gefestigte (Register-)Praxis etabliert hat, sind zahlreiche Fragen, beispielsweise um die Zuordnung der laufenden Nummern zu den einzelnen Gesellschaftsanteilen streitig. Die Verordnung soll auf eine Harmonisierung der Listen hinwirken.

Um diese Daten, soweit sie eine GmbH betreffen, für den Nutzer noch besser aufzubereiten und damit die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten zu erleichtern, hat der Gesetzgeber die inhaltlichen Vorgaben für die Erstellung von GmbH-Gesellschafterlisten erweitert. Zugleich hat er in § 40 Absatz 4 GmbHG das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Gesellschafterliste zu erlassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 42:

Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Drucksache: 150/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden EU-Vorgaben umgesetzt, um bestehende Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe (beispielsweise für Blei, Cadmium, Quecksilber usw.) in Elektro- und Elektronikgeräten zu ändern.

So werden Tätigkeiten im Sekundärmarkt für nichtkonforme Elektro-/Elektronikgeräte oder deren Teile erleichtert. Damit soll u. a. der Austausch von Ersatzteilen, die Nachrüstung, die Nachbesserung oder die Wiederverwendung erleichtert und so die Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

Des Weiteren werden Pfeifenorgeln vom Anwendungsbereich der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung ausgenommen. Die Orgelpfeifen enthalten eine besondere Bleilegierung, zu der es keine Alternative gibt. Zudem bleiben sie oft über Jahrhunderte am selben Ort.

Außerdem werden zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke im Gesundheitssektor und in der Klimatechnik aktualisiert und Übergangsfristen zur Umsetzung der Stoffbeschränkungen festgelegt. Die Ausnahmen betreffen in diesem Fall Blei und Cadmium.

Darüber hinaus erfolgen noch redaktionelle Anpassungen bei der Anzeige- und Erlaubnisverordnung aufgrund der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 43:

Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

Drucksache: 145/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die schrittweise Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte auf der Übertragungsebene (ab 220 kV) umgesetzt werden.

Mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz wurde im vergangenen Jahr geregelt, dass in einer Rechtsverordnung vorzusehen ist, dass die Übertragungsnetzentgelte ab dem 1. Januar 2019 teilweise und ab dem 1. Januar 2023 vollständig bundesweit einheitlich festgelegt werden.

Zu diesem Zweck sieht die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2019 eine Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte in fünf Schritten vor, so dass die Netzentgelte der Übertragungsebene ab dem 1. Januar 2023 bundesweit gleich sind.

Aus den Änderungen folgt technischer Anpassungsbedarf bestehender Regelungen in der Stromnetzentgeltverordnung, der ebenfalls umgesetzt wird. Darüber hinaus enthält die Rechtsverordnung Folgeänderungen und systematische Klarstellungen sowohl in der Stromnetzentgeltverordnung als auch in der Anreizregulierungsverordnung. Zudem werden einige Regelungen in der Stromnetzentgeltverordnung aufgehoben, die überholt sind oder keine praktische Bedeutung mehr haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 44:

Benennung von Mitgliedern der unabhängigen Expertenkommission gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes

Drucksache: 113/18

I. Zum Inhalt der Vorlage

Das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei dem Verfahren der Fracking-Technologie regelt in § 13a Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dass das Aufbrechen von Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl zu untersagen ist. Abweichend hiervon können nach § 13a Absatz 2 WHG jedoch Erlaubnisse für vier Erprobungsmaßnahmen mit dem Zweck erteilt werden, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen. Die Erlaubnisse bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung. Mit § 13a Absatz 6 WHG wurde die Bundesregierung beauftragt, hierzu eine unabhängige Expertenkommission einzusetzen, der auch durch den Bundesrat zu benennende Vertreter oder Vertreterinnen angehören. Diese Expertenkommission soll die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten, deren Ergebnisse auswerten und dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht vorlegen.

Die vom Bundesrat zu benennenden Vertreter oder Vertreterinnen müssen

- ein Vertreter oder eine Vertreterin eines Landesamtes für Geologie und
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer für Wasserwirtschaft zuständigen Landesbehörde

sein, welche nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig sind.

II. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, Frau Angelika Seidemann (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) und Frau Sabine Rosenbaum (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) zu Mitgliedern der Expertenkommission zu benennen (vgl. BR-Drucksache 113/1/18).

TOP 45:

Benennung eines Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 119/18

I. Zum Inhalt des Vorschlags

Nach einem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung soll Frau Staatsministerin Ilse Aigner (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) als Nachfolgerin von Herrn Staatssekretär Gerhard Eck als Mitglied für den Eisenbahninfrastrukturbeirat benannt werden.

Über den Eisenbahninfrastrukturbeirat wird der Einfluss von Bundestag und Ländern in bahnpolitischen Entscheidungen gewährleistet. Der Beirat unterstützt die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und soll Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterbreiten.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, entsprechend zu beschließen.

TOP 46:

Benennung eines Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 120/18

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Bayerische Staatsregierung schlägt Herrn Staatsminister Franz Josef Pschierer (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie) als Mitglied für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vor.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, entsprechend zu beschließen.

TOP 47:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 180/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 180/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.